

Die Einladung per E-Mail 2

Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail

Erneut hat sich ein Oberlandesgericht mit der Frage beschäftigt, ob die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail zulässig ist. Mittlerweile ist die rechtliche Lage gut geklärt.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt (Beschluss vom 24.09.2015, 27 W 104/15). Für eine Einladung zur Mitgliederversammlung (MV) per E-Mail gelten damit folgenden Vorgaben:

Satzungsregelung zur Einladung per E-Mail

Uneingeschränkt per E-Mail eingeladen werden kann zur MV, wenn die Satzung das ausdrücklich so regelt. Eine solche Regelung gilt verbindlich für alle Mitglieder. Ein Mitglied kann nicht geltend machen, es werde in seinen Rechten beeinträchtigt, wenn es nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt.

Für die Frage, ob die Einladung das Mitglied tatsächlich erreicht hat, gilt nichts anderes als für eine postalische Zustellung. Geht die Einladung an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse, reicht das aus. Bei unzustellbaren E-Mails muss der Verein nicht von sich aus die aktuelle Adresse klären oder auf andere Weise einladen.

Satzung trifft keine Regelung

Wenn die Satzung die Einladung per E-Mail nicht ausdrücklich ermöglicht, ist sie trotzdem zulässig, wenn die Satzung für die Einladung lediglich allgemein die "Schriftform" verlangt und die Mitglieder der Einladung per E-Mail zugestimmt haben. Die anderen Mitglieder müssen dann nach wie vor per Brief eingeladen werden. Es darf keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung der Ladung nur per E-Mail aufgezwungen werden.

Nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt zur Wahrung der schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist. Darunter fällt neben dem Telefax auch die E-Mail, da auch so der geschriebene Text dauerhaft aufbewahrt werden oder der Empfänger einen Ausdruck anfertigen kann.

Geprüft werden muss aber, ob sich aus dem Kontext der Vereinssatzung nicht etwas anderes ergibt.

Angaben zum Absender

In E-Mails werden Kommunikationsformen oft leger gehandhabt. Fehlt eine klare Angabe, wer einlädt, muss das kein Problem sein. Wenn sich für die Mitglieder erschließt, dass der Vorstand der Absender ist, ist die Einladung auch ohne komplette Absenderanschrift gültig.

Es genügt also, wenn das Einladungs-E-Mail-Schreiben aufgrund der Absenderadresse und der Grußformel auf den Verein (d.h. den Vorstand) als Absender hindeutet. Es reicht aus, wenn sich aus der Formulierung ergibt, dass er hier im Namen des gesamten Vorstandes einlädt.

Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 6.05.2013, 2 W 35/13

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 4.03.2013, 3 W 149/12

OLG Hamm, Beschluss vom 24.09.2015, 27 W 104/15